**Vereinbarung**

zwischen

(Vorname Name ZeitzeugIn) ………….……………..…..........................................................

(Strasse PLZ Wohnort) ......……………………………………….......……................................

(Tel. und/oder Email) …....………………………………………………………………………..

und [Vorname Name, Strasse ForscherIn],

[PLZ Wohnort ForscherIn]

**betreffend Verwendung des Zeitzeugen-Interviews vom …………………**

1. **Nutzung durch [Vorname Name ForscherIn]**

[Vorname Name ForscherIn] nutzt die Tonaufnahme für sein/ihr Forschungsprojekt über [Institution, Thema des Projekts]. Er/sie darf die Tonaufnahme auf andere Datenträger übertragen, verschriftlichen (transkribieren) und für wissenschaftliche Publikationen verwenden.

1. **Persönlichkeitsschutz**

□ Variante a)

Der Name des Zeitzeugen / der Zeitzeugin wird in sämtlichen Publikationen durch ein Pseudonym ersetzt. Der Zeitzeuge / die Zeitzeugin wurde darüber aufgeklärt, dass dies seinen / ihren Persönlichkeitsschutz in der Öffentlichkeit entscheidend erhöht, die Identifikation durch nahestehende oder besonders interessierte Personen aber nicht verunmöglicht.

□ Variante b)

Der Name des Zeitzeugen / der Zeitzeugin wird nicht geschützt, sondern offen verwendet.

1. **Archivierung**

Nach Abschluss des Forschungsprojekts wird die Tonaufnahme (inkl. dazugehörige Daten wie z. B. eine allfällige Transkription) dem [Name des Archivs] übergeben. Dieses bewahrt die Tonaufnahme im Rahmen seiner Möglichkeiten zugunsten der wissenschaftlichen Forschung auf, ist aber nicht zur integralen und unbefristeten Archivierung aller Unterlagen verpflichtet.

1. **Benutzung und publizistische Verwendung**

Für die Benutzung der Tonaufnahme und deren publizistische Verwendung gilt nach der Übergabe ans Archiv Folgendes:

□ Variante a)

Die Tonaufnahme ist frei zugänglich und verwendbar.

□ Variante b)

Die Tonaufnahme unterliegt einer Schutzfrist von □ 30 Jahren □ 50 Jahren. Nach Ablauf der Schutzfrist ist die Aufnahme frei zugänglich und verwendbar.

Über Einsichtsgesuche innerhalb der Schutzfrist entscheidet:

□ das Archiv unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfaltspflichten

□ der / die unterzeichnende Zeitzeuge / Zeitzeugin selbst

Erfolgt auf ein Einsichtsgesuch an den Zeitzeugen / die Zeitzeugin innerhalb von 30 Tagen kein Entscheid, so kann das Archiv unter Berücksichtigung der üblichen Sorgfaltspflichten über das Gesuch entscheiden.

1. **Rechte**

Mit der Übergabe der Dokumente ans Archiv erhält dieses neben dem Eigentum auch das Recht, die Tonaufnahmen sowie die dazugehörigen Materialien auf andere Datenträger zu kopieren und öffentlich nachzuweisen sowie gemäss den Bestimmungen in Artikel 4 zu publizieren, zu verwerten und Dritten das Recht zur Publikation zu erteilen.

Ort, Datum: ………………………...... Ort, Datum: ……………………………

Der/die Zeitzeug/in [Vorname Name ForscherIn]